

Leistungsreglement Bildungsfonds GAV Holzbau

Reglement für die Gremien und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Holzbau (SPBH) sowie Dritte

1	Schwerpunkte	2
1.1	Ziel	2
1.2	Leistungsbereiche	2
1.3	Lenkung	2
2	Leistungsberechtigung	2
2.1	Leistungsberechtigte	2
2.2	Leistungsvoraussetzungen Kursteilnehmer	2
2.3	Leistungsvoraussetzungen Kursanbieter	3
3	Leistungsumfang und –beurteilung	3
3.1	Grundsatz	3
3.2	Leistung im Kursbereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	3
3.3	Leistungen im Kursbereich Administration	4
3.4	Massnahmen im Bereich Dozenten/Experten	4
3.5	Leistungen im Bereich branchenspezifische Projekte	5
4	Aufnahmeverfahren für Kursangebote	5
4.1	Ausgangslage	5
4.2	Antrag	5
4.3	Rechte der Kursanbieter	6
4.4	Pflichten der Kursanbieter	6
5	Gesuchbeurteilung	6
5.1	Gesucheinreichung im Bereich branchenspezifische Projekte	6
5.2	Gesuchbeurteilung	6
6	Organisatorisches	6
6.1	Rekurs im Bereich Kurse	6
6.2	Rekurs im Bereich Leistungen/Massnahmen Dozenten/Experten	6
6.3	Rekurs von Kursanbietern	6
6.4	Rekursstelle	6
7	Schlussbestimmungen	7
8	Inkrafttreten	7

1 Schwerpunkte

1.1 Ziel

Der Bildungsfonds GAV Holzbau hat zum Ziel, die im schweizerischen Holzbaugewerbe tätigen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden (darunter auch Sicherheitsbeauftragte), welche dem betrieblichen oder betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des allgemeinverbindlich- erklärten GAV Holzbau unterstehen, im Bereich von Holzbau Vital und deren Leitbild – das heisst im Bereich Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit, Generationenmanagement – massgebend zu unterstützen. Ausgenommen hiervon sind Personalverleihfirmen sowie deren Mitarbeitende.

1.2 Leistungsbereiche

Der Bildungsfonds GAV Holzbau fördert die folgenden Bereiche

- Arbeitssicherheit
- Gesundheitsschutz
- Generationenmanagement

im Rahmen des Leitbildes von Holzbau Vital.

1.3 Lenkung

Zur Verstärkung einer branchenspezifischen Lenkung basierend auf den Schwerpunkten des Bildungsfonds GAV können befristete Leistungserhöhungen für einzelne Kurse oder Kursbereiche vorgenommen werden.

2 Leistungsberechtigung

2.1 Leistungsberechtigte

- Kursleistungen im Bereich „Administration“ (vgl. Ziff. 3.3): Berechtig sind Arbeitnehmende eines dem GAV Holzbau unterstellten Holzbaubetriebes, wobei die Kurse vom Bildungsfonds GAV subventioniert werden. Die Anmeldung erfolgt über den Betrieb.
- Kursleistungen Sicherheitsbeauftragte: Berechtig sind die Sicherheitsbeauftragten eines dem GAV Holzbau unterstellten Holzbaubetriebes, wobei die Kurse vom Bildungsfonds GAV Holzbau subventioniert werden. Die Anmeldung erfolgt über den Betrieb.
- Kursleistungen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende: Berechtig sind Arbeitnehmende und Arbeitgebende eines dem GAV Holzbau unterstellten Holzbaubetriebes, wobei die Kurse vom Bildungsfonds GAV Holzbau subventioniert werden. Die Anmeldung erfolgt über den Betrieb.
- Branchenspezifische Projekte im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Generationenmanagement: Dies wird über die Geschäftsstelle Holzbau Vital abgewickelt.
- Leistungen und Projekte im Bereich Dozenten/Experten hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz: Dies wird über die Geschäftsstelle Holzbau Vital abgewickelt.

2.2 Leistungsvoraussetzungen Kursteilnehmer

- Mitarbeitende müssen in einem dem GAV Holzbau unterstellten Betrieb angestellt sein und dem persönlichen Geltungsbereich des GAV unterstehen.
- Mitarbeitende müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis nach der Probezeit befinden.

- Die Unterstützung bzw. Leistung pro Jahr und Kursteilnehmer im „administrativen“ Bereich (vgl. Ziff. 3.3) ist auf maximal 30% der Kurskosten sowie einem absoluten Maximalbetrag von Fr. 400.- pro Jahr und Mitarbeitender beschränkt.
- Unternehmer und Kader müssen in einem dem GAV Holzbau unterstellten Betrieb arbeiten.

Der Bezug von Leistungen setzt des Weiteren die Einreichung der jährlichen Mitarbeiterdeklarationen gemäss GAV Holzbau bei der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Holzbau voraus.

2.3 Leistungsvoraussetzungen Kursanbieter

Leistungen werden nur erbracht, wenn der Kurs den Schwerpunkten gemäss Ziff. 3 entspricht. Zudem muss der Kurs den Qualitätsanforderungen des Bildungsfonds GAV Holzbau entsprechen, durch den Lenkungsausschuss als leistungsberechtigt beurteilt und im ordentlichen Aufnahmeverfahren anerkannt worden sein.

Kurse im „administrativen“ Bereich können zusätzlich nur von Kursanbietern mit anerkanntem Label (z.B. Eduqua) angeboten werden. Im Bereich Führung, Laufbahnberatung und Pensionierung werden Kurse mit anerkanntem Label bevorzugt.

3 Leistungsumfang und –beurteilung

3.1 Grundsatz

Der Bildungsfonds GAV wird nach dem Prinzip des Beitragsprimats unterhalten.

Die Leistung gilt unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Angebot durch den Lenkungsausschuss als leistungsberechtigt anerkannt worden ist.

3.2 Leistung im Kursbereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz¹

Die Leistungen gelten unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Angebot durch den Lenkungsausschuss als leistungsberechtigt anerkannt wurde.

Der Bildungsfonds GAV Holzbau erbringt Leistungen in den folgenden Bereichen:

- Kurse im Bereich Arbeitssicherheit für Mitarbeitende
- Kurse im Bereich Arbeitssicherheit für Lernende (z.B. Staplerkurse)
- Kurse im Bereich Arbeitssicherheit für Sicherheitsbeauftragte
- Kurse im Bereich Arbeitssicherheit für Unternehmer/Kader (z.B. Sicherheitskultur)
- Kurse im Bereich Gesundheitsschutz für Mitarbeitende (z.B. Konflikte verstehen und lösen)
- Kurse im Bereich Gesundheitsschutz für Lernende (z.B. Lasten richtig tragen)
- Kurse im Bereich Gesundheitsschutz für Sicherheitsbeauftragte (z.B. Grundmodul Gesundheit)
- Kurse im Bereich Gesundheitsschutz für Unternehmer/Kader (z.B. Handlungsfelder Betriebliches Gesundheitsmanagement)
- Kurse im Bereich Generationenmanagement (z.B. Laufbahnberatung)

Die Anerkennung eines Kurses erfolgt unter Beurteilung folgender Kriterien:

- Inhalt: Entspricht der Kursinhalt dem Leitbild von Holzbau Vital und den Schwerpunkten der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und/oder Generationenmanagement?
- Bedeutung: Ist der Kurs beruflich und betrieblich sinnvoll?
- Qualität: Erfüllt das Angebot die Qualitätsanforderungen?

¹ Der Bildungsfonds GAV Holzbau erbringt lediglich dann Leistungen, wenn kein Anspruch von anderweitigen Organisationen wie z.B. Versicherungen (IV, SUVA etc.) besteht (z.B. Umschulung).

- Kosten: Wie hoch sind die Kosten?
- Finanzen: Sind finanzielle Möglichkeiten im Rahmen des Budgets gegeben?

Anerkannte Angebote werden im Kurskalender im Internet publiziert.

Die Anmeldung des Mitarbeitenden für einen Kurs erfolgt über den Betrieb. Eine allfällige Auszahlung erfolgt an den Betrieb. Wird im Nachhinein festgestellt, dass der Mitarbeitende nicht leistungsberechtigt war, so wird der subventionierte Betrag vom Betrieb zurückgefordert.

Ein Gesuch auf Leistungen muss vom Betrieb spätestens sechs Monate nach Kursende eingereicht werden.

3.3 Leistungen im Kursbereich Administration²

Die Leistungen gelten unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Angebot durch den Lenkungsausschuss als leistungsberechtigt anerkannt wurde.

Die Höhe der Leistungen ist auf einen Maximalbeitrag an den Kurskosten pro Jahr und Mitarbeitender von 30% der Kurskosten sowie einen absoluten Maximalbetrag von Fr. 400.- pro Mitarbeitender und Jahr beschränkt.

Der Bildungsfonds GAV Holzbau erbringt Leistungen in den folgenden Bereichen:

- EDV (CAD, Office): nur für KV-Personal und Kader ab Stufe Holzbau-Vorarbeiter; Umschulung CAD auch Basispersonal
- Rechnungswesen: nur für KV-Personal und Kader ab Stufe Holzbau-Vorarbeiter
- Sprachen: Basispersonal, KV-Personal, Kader
- Führungsthemen: nur für Kader ab Stufe Holzbau-Vorarbeiter; arbeitsrechtliche Kurse auch KV-Personal
- Brancheninterne Laufbahnberatung: Basispersonal, Kader
- Vorbereitung Pensionierung: Basispersonal, Kader, KV-Personal

Die Anerkennung eines Kurses erfolgt unter Beurteilung folgender Kriterien:

- Inhalt: Entspricht der Kursinhalt dem Leitbild und den Schwerpunkten von Holzbau Vital?
- Bedeutung: Ist der Kurs beruflich (u.a. aufgrund Funktion) und betriebsbedingt notwendig? Hat der Mitarbeitende Interesse an diesem Kurs?
- Qualität: Erfüllt das Angebot die Qualitätsanforderungen (insb. ist der Kursanbieter mit einem anerkannten Label ausgezeichnet)?
- Kosten: Wie hoch sind die Kosten?
- Finanzen: Sind finanzielle Möglichkeiten im Rahmen des Budgets gegeben?

Die Anmeldung des Mitarbeitenden für einen Kurs erfolgt über den Betrieb. Eine allfällige Auszahlung erfolgt an den Betrieb. Wird im Nachhinein festgestellt, dass der Mitarbeitende nicht leistungsberechtigt war, so wird der subventionierte Betrag vom Betrieb zurückgefordert.

Ein Gesuch auf Leistungen muss vom Betrieb spätestens sechs Monate nach Kursende eingereicht werden.

3.4 Massnahmen im Bereich Dozenten/Experten

Leistungen/Massnahmen im Bereich Dozenten/Experten können durch den Bildungsfonds GAV Holzbau unterstützt werden.

Die Leistungen/Massnahmen werden durch den Lenkungsausschuss festgelegt. Die Leistung wird für jedes Projekt unter Berücksichtigung folgender Kriterien erteilt:

² Der Bildungsfonds GAV Holzbau erbringt lediglich dann Leistungen, wenn kein Anspruch von anderweitigen Organisationen wie z.B. Versicherungen (IV, SUVA etc.) besteht (z.B. Umschulung).

- Inhalt: Entspricht der Inhalt der Leistung/Massnahme den Schwerpunkten der Arbeitssicherheit und/oder des Gesundheitsschutzes?
Dozenten/Experten: Hat die Leistung/Massnahme zum Ziel, die Wissensvermittlung in den Bereichen Arbeitssicherheit und/oder des Gesundheitsschutzes zu unterstützen und zu optimieren?
- Bedeutung: Erscheint die Leistung/Massnahme in Bezug auf die Branche sinnvoll?
- Qualität: Erfüllt die Leistung/Massnahme die Qualitätsanforderungen?
- Dauer: Sind einmalige oder mehrmalige Aktivitäten vorgesehen?
- Kosten: Wie hoch sind die Kosten?
- Finanzen: Sind die finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Budgets gegeben?

Ein Gesuch ist an die Geschäftsstelle Holzbau Vital zu richten, welche das Gesuch aufbereitet an den Lenkungsausschuss weiterleitet.

3.5 Leistungen im Bereich branchenspezifische Projekte

Branchenspezifische Projekte im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz können durch den Bildungsfonds GAV Holzbau unterstützt werden. Die Leistungen werden durch den Vorstand SPBH festgelegt. Die Leistung wird für jedes Projekt unter Berücksichtigung folgender Kriterien erteilt:

- Inhalt: Entspricht der Inhalt des Projektes den Schwerpunkten der Arbeitssicherheit und/oder des Gesundheitsschutzes?
- Bedeutung: Erscheint das Projekt in Bezug auf die Branche sinnvoll?
- Qualität: Erfüllt das Projekt die Qualitätsanforderungen?
- Dauer: Sind einmalige oder mehrmalige Aktivitäten vorgesehen?
- Kosten: Wie hoch sind die Kosten?
- Finanzen: Sind finanzielle Möglichkeiten gegeben?

Ein Gesuch ist an die Geschäftsstelle Holzbau Vital zu richten, welche das Gesuch aufbereitet an den Vorstand SPBH weiterleitet.

4 Aufnahmeverfahren für Kursangebote

4.1 Ausgangslage

Der Bildungsfonds GAV Holzbau entrichtet Leistungen für Kursangebote, die im ordentlichen Aufnahmeverfahren anerkannt wurden und auf dem Kurskalender mit einem entsprechenden Vermerk aufgeführt sind.

4.2 Antrag

Um die Anerkennung für einen förderungsberechtigten Kurs zu erhalten, gibt der Anbieter seinen Kurs im Bildungskalender ein.

Nach Eingabe der vollständigen Informationen für einen Kurs erfolgt ein Anerkennungs- bzw. Aufnahmeverfahren durch den Lenkungsausschuss. Im ordentlichen Aufnahmeverfahren werden die Angebote darauf geprüft, ob sie den Kriterien des Reglementes entsprechen.

Die Anerkennung bzw. Ablehnung zur Leistungsberechtigung wird durch die zuständige Geschäftsstelle dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei der Rekursstelle schriftlich Rekurs erhoben werden.

4.3 Rechte der Kursanbieter

Die Anbieter erhalten das Recht, für ein anerkanntes Angebot im Kurskalender mit entsprechendem Vermerk aufgeführt zu werden.

Die Anbieter können die Rechnung dem Betrieb fakturieren.

4.4 Pflichten der Kursanbieter

- Die Anbieter verpflichten sich, für die anerkannten Kurse eine Präsenzliste (Anwesenheitskontrolle) zu führen. Die Liste ist spätestens ein Monat nach Abschluss des Bildungsangebotes der zuständigen Stelle unaufgefordert zuzustellen.
- Die Anbieter können verpflichtet werden, eine Teilnehmerbefragung (Qualitätskontrolle) durchzuführen. Die entsprechenden Formulare sind auf dem Bildungskalender erhältlich.
- Die Anbieter verpflichten sich, die Daten für die Kommunikation auf dem Kurskalender (Internetseite) selbst in eine Datenmaske einzugeben. Die Anbieter tragen die Verantwortung für Inhalt und Richtigkeit der darin gemachten Angaben.
- Die Anbieter verpflichten sich, eine Nichtdurchführung eines Angebotes/Kurses unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden.

5 Gesuchbeurteilung

5.1 Gesucheinreichung im Bereich branchenspezifische Projekte

Gesuche um einen Beitrag für branchenspezifische Projekte im Rahmen dieses Reglementes sind vor dem Start des Projektes der Geschäftsstelle Holzbau Vital zur Prüfung und Vorlage an den Vorstand SPBH einzureichen.

5.2 Gesuchbeurteilung

Ein Gesuch im Bereich „branchenspezifische Projekte“ wird durch den Vorstand SPBH auf die regulatorischen Ansprüche geprüft und entschieden. Ein Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

6 Organisatorisches

6.1 Rekurs im Bereich Kurse

Gegen den Entscheid betreffend Leistungsberechtigung (z.B. in der Anmeldebestätigung) oder den Entscheid betreffend Rückforderung der ausbezahlten Leistung, kann bei der Rekursstelle innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und soweit möglich zu belegen.

6.2 Rekurs im Bereich Leistungen/Massnahmen Dozenten/Experten

Gegen einen Entscheid des Lenkungsausschusses kann bei der Rekursstelle innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und soweit möglich zu belegen.

6.3 Rekurs von Kursanbietern

Gegen den Entscheid betreffend Nichtaufnahme als leistungsberechtigtes Kursangebot im Kurskalender kann innert 30 Tagen bei der Rekursstelle schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und soweit möglich zu belegen.

6.4 Rekursstelle

Die Rekursstelle setzt sich paritätisch aus mindestens je einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmervertreter zusammen. Der Vorstand SPBH bestimmt entsprechend die jeweiligen Vertreter.

7 Schlussbestimmungen

Die Kompetenz zum Entscheid über allfällige Änderungen dieses Reglementes wird auf den Vorstand SPBH übertragen.

Für die Auflösung des Bildungsfonds GAV Holzbau kann auf die Bestimmungen im Organisationsreglement verwiesen werden. Bei Wegfall der Allgemeinverbindlicherklärung kann auf die Bestimmungen des Organisationsreglementes verwiesen werden.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand SPBH am 7. Juni 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Unterschriften		
Datum:	Datum:	Datum:
Unterschrift Präsident	Unterschrift Vizepräsident	Unterschrift Geschäftsführer
Kaspar Bütikofer	Beat Haupt	Stefan Strausak